

2537 088

117

Entscheid. Samml. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX. BB 452/71

BESCHLUSS

in der Erwidrigungssache

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Kern, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs festgestellt, daß dem Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III und ein Anfechtungsrecht nach Art. IV EEG-Schluß nicht zustehen. Der Kläger kann den Anspruch wegen Gesundheitsschadens auch nicht nach § 189 a Abs. 1 BGG nachmelden.

Zutreffend hat das Oberlandesgericht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 ZPO

- 3 -

schon deshalb verneint, weil der Kläger keine Antragsfrist verschäumt hat. Eine Wiedereinsetzung gegen die Verschümmung der Klagefrist nach dem Bescheid vom 11. Dezember 1965 scheidet aus, weil die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 EPO bereits abgelaufen war, als der Kläger erneut den Gesundheitsschadensanspruch geltend machte.

Der Antrag auf Abhilfe im sogenannten Zweitverfahren hat der Kläger erstmals nach Erlass des Berufungsurteils gestellt. Dieser Antrag kann daher im Revisionsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden (BMH Beschluss vom 7. Dezember 1972 - IX 22 165/70).

Mai

Korn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)